

Wichtig! Wöchentlich einmal, am Freitag, erscheinend, die achtgrößte Zeitung. Preis 40 Pfg., bei Abbestellung 30 Pfg. Bei Wiederholungen nach Uebereinkunft entsprechend billiger. Bezugspreis 1.50 Mk. pro Vierteljahr.

# Die Eiche

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an: F. Varakoff, Ulm a. D., Kerkstr. 47, Telefon 1442. Schluß der Redaktion: Montag mittag.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 43      Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 35, Grätzwalddamm 222.      Ulm a. D., den 24. Okt. 1919      Sämtliche Bestellungen sind zu richten an: M. Schumacher, Berlin N. O. 35, Grätzwalddamm 222.      30. Jahrgang.

## Wirtschaftsleben und Reichsverfassung.

Der fünfte Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen in der Reichsverfassung handelt von dem Wirtschaftsleben. Auch in diesen knappen Sätzen sind wichtige Bestimmungen enthalten, die den Stempel der neuen Zeit tragen und die lauten:

**Art. 151. Freiheit im Wirtschaftsleben.**  
Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundrissen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern. Gesetzlicher Zwang ist nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte od. im Dienst übertragener Forderungen des Gemeinwohles. Die Freiheit des Handels und Gewerbes wird nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet.

**Art. 152. Vertragsfreiheit.**  
Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

**Art. 153. Das Eigentum.**  
Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlichem Wege vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

**Art. 154. Das Erbrecht.**  
Das Erbrecht wird nach Maßgabe der bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

**Art. 155. Bodenverteilung und Nutzung.**  
Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziel zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den Kinderreichen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- u. Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen. Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Verteilung des Bodens ist ohne eine Arbeits- oder Kapitalauswendung auf das Grundstück entfällt, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu übertragen.

**Art. 156. Vergesellschaftung.**  
Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entscheidung, in stufenweiser Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überzuführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen mit dem Ziel, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung, sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundrissen zu regeln. Die Gewerks- und Wirtschaftsgewerkschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.

**Art. 157. Schutz der Arbeitskraft; Arbeitsrecht.**  
Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

**Art. 158. Schutz der geistigen Arbeit.**  
Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches.

Den Schöpfungen deutscher Wissenschaft, Kunst und Technik, ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung auch im Ausland Geltung und Schutz zu verschaffen.

**Art. 159. Vereinigungsfreiheit.**  
Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

**Art. 160. Arbeitsverhältnis und Staatsbürgerliche Rechte.**  
Wer in einem Dienst, oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragenen öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Soweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.

**Art. 161. Sozialgesetzgebung.**  
Zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorbeugung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter maßgebender Mitwirkung der Beteiligten.

**Art. 162. Zwischenstaatlicher Arbeiterschutz.**  
Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte enthält.

**Art. 163. Arbeitspflicht und Recht auf Arbeit.**  
Jeder Deutsche hat unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die sittliche Pflicht, seine geistigen und körperlichen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert. Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.

**Art. 164. Schutz des Mittelstandes.**  
Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Ausschlagung zu schützen.

**Art. 165. Reichsarbeitererrat, Reichswirtschaftsrat.**  
Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.

Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten, sowie in nach Wirtschaftsgewerkschaften gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeitererrat. Die Bezirksarbeiterräte und der Reichsarbeitererrat treten zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialgesetzgebung mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volksteile zu Reichswirtschaftsräten und zu einem Reichswirtschaftsrat zusammen. Die Reichswirtschaftsräte sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetzesvorlagen zu beantragen. Stimmt ihnen die Reichsregierung nicht zu, so hat sie trotzdem die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. Der Reichswirtschaftsrat kann die Vorlage durch eines seiner Mitglieder vor dem Reichstag vertreten lassen.

Den Arbeitern und Wirtschaftsräten können auf den ihnen überwiesenen Gebieten Kontroll- und Verwaltungsbefugnisse übertragen werden. Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte, sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reiches.

## Damajshle über seine Kandidatur für die Reichspräsidentenschaft.

Der Begründer der Bewegung für Bodenreform, Dr. Damajshle, ist als Kandidat für die Wahl des Reichspräsidenten, die das deutsche Volk nach der neuen Verfassung in absehbarer Zeit wird vornehmen müssen, vorgeschlagen worden. Ein in Hamburg von Männern und Frauen aus allen Berufen und Parteien gebildetes Komitee hat einen dahingehenden Aufruf erlassen.

In der in Berlin erscheinenden „Deutschen Warte“, dem Organ des Hauptausschusses für Kriegsheimstätten, nimmt Dr. Damajshle zu diesem Aufruf und seiner Kandidatur Stellung in folgenden Darlegungen, die gewiß weitere Kreise interessieren werden:

„Es wäre etwas Großes, wenn es gelänge, das Amt des Reichspräsidenten aus dem Streite der politischen Parteien herauszuheben. Gerade weil nach unserer Verfassung alle Minister künftig ausgesprochene Parteiführer sein werden, wäre es doppelt wichtig, die Stelle des Reichspräsidenten nicht auch mit einem Parteimann zu besetzen, muß dieser doch unter Umständen mit wechselnden Mehrheiten arbeiten. Auf der anderen Seite darf ein Bewerber um die erste Stelle im Reich natürlich auch den öffentlichen Dingen nicht fern und fremd gegenüber stehen — ein sogenanntes unbeschriebenes Blatt sein, das dann nur zu leicht vor den Wahlen von irgendwelchen Interessengruppen nach Tagesströmungen beschriebe wird. Es muß ein Mann sein, dessen Willen und Wirken offenkundig und dessen Grundsätze jedermann selbständig nachprüfen kann.“

„Kommen deutsche Männer und Frauen aus allen Lagern zu der Überzeugung, daß mein Willen und Wirken ihnen die Zuversicht gibt, daß ich unserem Volke in dieser entscheidungsvollen Zeit an der Stelle des Reichspräsidenten dienen könnte, so würde ich es als Pflicht ansehen, diesem Rufe zu folgen.“

Ich bin vor dem Verdacht geschützt, als ob ich eine Überzeugung von geteilter Vertrete, wenn ich eine organische Verbindung der großen Gegensätze des Sozialismus und des Individualismus als die Aufgabe unserer Zeit, als die einzig mögliche Grundlage zum glücklichen Wiederaufbau unseres Vaterlandes fordere. Meinem Buch, in dem ich die Wege dieser Verbindung aufzeige, und das die Programmschrift für die Bodenreformbewegung im deutschen Sprachgebiet u. d. h. über hinaus geworden ist, liegt der Leitgedanke zugrunde: Weder Mammonismus noch Kommunismus, sondern eine Wirtschaftsordnung, die soziale Gerechtigkeit und persönliche Freiheit organisch vereint!

Wesentliche Grundsätze verfocht ich, solange ich im politischen Leben stand an der Seite Kaumanns: Die Ausöhnung des nationalen und des sozialen Gedankens. Bei der früheren Auflösung der national-sozialen Partei ging ich nicht mit Kaumann zur Freisinnigen Vereinigung, sondern erklärte, in voller Unabhängigkeit des Tages hatten zu wollen, da die drei Leitworte meiner bisherigen Arbeit in unserem Vaterland wieder voll zusammenfinden werden: Vaterland — Freiheit — Sozialreform!

Ich wandte mich der Bodenreform- und Heimstättenarbeit zu als der unentbehrlichen Grundlage aller friedlichen Emporentwicklung auf sozialem Gebiet und damit auch aller nationalen Gesundung. Und es gelang in steigendem Maße, Männer und Frauen aus allen Berufen und allen Parteien hier zu fruchtbarer Arbeit zu einen. Welche tiefe Wahrheit unsere Wurzeln enthielten, hat der Weltkrieg furchbar offenbart ebenso wie das Wort „Heimstätte“ in Hunderttausenden unserer Volksgenossen lebt als tiefste Hoffnung und wie dieser Gedanke, in wirklich großem Sinne erfasst und lebendig gemacht, alle wertvollen Schichten wieder einen könnte in freudiger aufbauender Zusammenarbeit.

Auch in der äußeren Politik kann allein der Bodenreform-Gedanke uns heute eine Hoffnung eröffnen. Von allen Gedanken, mit denen unsere Gegner gekämpft haben, hat sich keiner als so mächtig erwiesen, als der des Völkerbundes. Ob ihn alle gegnerischen Vorkämpfer ehrlich aufpassen, wissen wir nicht. Trotzdem sollen wir diesen Gedanken bewußt aufnehmen, weil er eine tiefe Wahrheit enthält. Gewiß, er kann mißbraucht werden als Werkzeug, wachsende, steigende Völker künstlich auf Kosten stillstehender, sinkender Volksgemeinschaften zu hemmen. Diese Gefahr kann nur ausgeschlossen werden, wenn die rechte Grundlage für den Völkerbund gewonnen wird. Wir nehmen den Grundfakt der Selbstbestimmung der Kulturvölker an. Wird er ehrlich durchgeführt, so gibt es kein Volkstum in Europa, das das andere an Zahl und Leistungsfähigkeit übertrifft. Und nach den Grundsätzen der Bodenreform kann man den Anteil an den großen Rohstoffgebieten der Erde, die in der heißen Zone, in den Kolonialländern, allen Kulturvölkern gegeben sind, nach keinem andern Maßstab bemessen als nach dem der Zahl der Menschen, die die einzelnen Volksgemeinschaften umfassen und nach dem Grade ihrer Leistungsfähigkeit.

Ein solcher Gedanke wird, einmal ehrlich ausgesprochen, auf die Dauer unwiderstehlich sein. Alle wachsenden, alle steigenden Kräfte sind mit ihm im Bunde. Und da eine große Heimstättenarbeit in Stadt u. Land uns die sicherste Grundlage schafft, daß wir auch in Zukunft an Menschen und Leistungsfähigkeit steigen so ist damit auch eine klare, feste Bahn zu einer zwar bestimmt begrenzten, aber doch großen Weltpolitik gewiesen.

Wer der endgültige Sieger in diesem Weltkriege bleiben wird, weiß heute noch niemand. Das Volk wird auf die Dauer gewinnen, das nach dieser furchtbaren Erschütterung sich am ehesten selbst wiederfindet und zu einem glücklichen Wiederaufbau gelangt. Die Reichsverfassung ist die

beste Grundlage, von der jeder ausgehen muß, der an diesem Wiederaufbau friedlich zu helfen entschlossen ist.

Das waren die Gedanken, auf deren Ausführungen hin der Ruf von Hamburg an mich erging. Sie werden mein Wirken an jeder Stelle bestimmen, an die mich unser Vaterland ruft, das Vaterland, das wir in seiner Not und in seiner Erniedrigung mit doppelt heißer Liebe umfassen und dem in dieser Schicksalszeit all unser Arbeiten und Sorgen gehört!

K. Damajshle, Dr. jur. h. c., Berlin."

## Der Abgang der Erwerbslosen aufs Land und die ländliche Wohnungsfrage.

Bekanntlich gehört jetzt für uns in Deutschland die Aufgabe, die Erwerbslosen aus der Stadt und Industrie nach Möglichkeit dem Lande und der Landarbeit zuzuführen, zu dem Wichtigsten, das wir überhaupt zu tun haben. Einen interessanten und lehrreichen Beitrag zu dieser Frage bietet nun Frida Voigt in einer kürzlich in der „Sächsischen Gemeindezeitung“ erschienenen Aufsatz „Die Vermittlung von Arbeitskräften in die außerstädtische Landwirtschaft.“ Zunächst ist es von großem Interesse zu hören, daß bis 1. August aus dem früheren Königreich Sachsen durch die öffentlichen Arbeitsnachweise doch insgesamt über 20 000 Arbeitskräfte in landwirtschaftliche Arbeitsstellen außerhalb Sachsens vermittelt worden sind, während allerdings der Übergang in die eigene Landwirtschaft Sachsens nur gering war. Nicht minder interessant ist, daß die Anzahl der Fälle, die zu Klagen Anlaß gaben, unter dieser großen Zahl von Vermittlungen doch nicht sehr erheblich gewesen ist. Auf der anderen Seite machen aber gerade die Fehlschläge unter den Vermittlungen besonders viel von sich reden, und erregen in besonderem hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit, so daß ihren Ursachen schon aus diesem Grunde auch besonders nachgegangen werden muß.

Unter diesen Ursachen, die nach F. Voigt das Verbleiben und Einleben der auf das Land vermittelten industriellen Erwerbslosen öfters verhindern haben, gehören besonders auch ungünstige Unterkunftsverhältnisse auf dem Lande. Namentlich wird in diesen, nach den oben gemachten Ausführungen verhältnismäßig nicht so sehr zahlreichen Fällen über Ungeziefer und über Wohnungsmängel in sittlicher Beziehung geklagt. Die sächsischen Arbeiterräte usw. haben dem durch Beschäftigung und Erörterungen auf den betreffenden Gütern zu begegnen gesucht, aber diese zersplitterten Bemühungen haben praktisch nicht sehr viel Erfolg gehabt. F. Voigt knüpft hieran eine recht beachtenswerte Bemerkung. Sie meint, daß ein Teil der Schuld von dem geringen, oben mitgeteilten Erfolg darin liege, daß die Erörterungen nur von Männern ausgeführt wurden u. daß die Gestaltung der Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse auf den Gütern meist in der Hand von Gutsbeamten liegt, von denen nicht viel Verständnis für solche Fragen erwartet werden kann. Die Verfasserin ist der Ansicht, daß weibliche Arbeit hier viel erproblicher sein würde, zumal es sich bei den unterzubringenden Arbeitskräften überwiegend um Frauen und Jugendlicke handle. Um eine Verbesserung herbeizuführen, hat das sächsische Landesamt für Arbeitsvermittlung den Zentralauskunftsstellen Magdeburg, Berlin und Hannover, in deren Gebiete sich der Hauptstrom der sächsischen Arbeitskräfte ergießt, Abkommen getroffen, nach denen diese Stellen die Verantwortung für einwandfreie Verhältnisse in ihren Bezirken übernehmen. Die sächsischen Arbeitsnachweise sind angewiesen worden, nur solche Aufträge zu erteilen, die von diesen Stellen zur Vermittlung freigegeben worden sind und es sind auf diese Weise einzelne Güter, auf denen berechnete Anforderungen nicht Rechnung getragen wurde, für die Vermittlung gesperrt worden. Die Zentralauskunftsstelle Magdeburg hat eine Anzahl Fürsorgerinnen angestellt, die die Güter vor der Vermittlung besichtigen, sowie auch Arbeiterinnentransporte nach den Gütern leiten und ein bis zwei Tage auf den Gütern bleiben, bis die Verhältnisse sich eingeleistet haben. Es ist zu hoffen, daß auf diese Weise die Schwierigkeiten allmählich beseitigt werden. Es ist eben in unserer Landwirtschaft jetzt vielfach die Umstellung auf die Bedürfnisse einer kulturell höher stehenden Arbeiterschaft notwendig, und ohne eine solche Umstellung wird der gewünschte Erfolg nicht zu erzielen sein. Alle verdienstlichen Bemühungen in dieser Richtung sind aufs lebhafteste zu begrüßen.

## Holzarbeiterlöhne für das Lohngebiet nördliches Westfalen.

Der Durchschnittslohn betrug ab 26. August 1919 in Lohngebieten:

	I	II	III	IV
Für Arbeiter über 18 J.	2.10	1.50	1.75	1.95
Für Arbeiter über 18 J.	2.00	1.60	1.40	1.70
Für Arbeiterinnen über 18 J.	1.25	1.05	0.90	0.85
Für Hilfsarbeiterinnen über 20 J.	1.05	0.85	0.70	0.60

